

***Forschung und Prävention der Milizgewalt***

**Grygorii Moshak**

Aus: Erich Marks & Wiebke Steffen (Hrsg.):  
Prävention braucht Praxis, Politik und Wissenschaft  
Ausgewählte Beiträge des 19. Deutschen Präventionstages  
12. und 13. Mai 2014 in Karlsruhe  
Forum Verlag Godesberg GmbH 2015, Seite 387-394

978-3-942865-36-4 (Printausgabe)  
978-3-942865-37-1 (eBook)

**Grygorii Moshak**

## **Forschung und Prävention der Milizgewalt**

Die Milizbeamten der Ukraine stehen immer unter scharfer Kritik wegen ihrer Verstöße gegen die Bürgerrechte und wegen ihrer Passivität. Eine *kriminologische Beurteilung* von Faktoren und Maßnahmen zur Prävention ungesetzlicher Gewalt ist bezüglich der ukrainischen Miliz und der deutschen Polizei bisher noch nicht durchgeführt worden. Die Forschung wurde mit Hilfe von Fragebögen durchgeführt, die auf die Klärung der Einstellung der Bevölkerung zur Miliz gerichtet ist. In diesem Zusammenhang fand auch eine Erörterung verschiedener (Gewalt-)Szenarien mit Milizionären statt. Ziel der Diskussion war, herauszufinden, welche Begründungen für Gewaltanwendung Beamte je nach persönlichem und kulturellem Hintergrund gaben.

Eine vergleichende Beurteilung von Faktoren und Maßnahmen zur Prävention ungesetzlicher Gewalt ist - einerseits - auf Basis der Publikationen von Herrn Professor T. Feltes<sup>1</sup> (Ruhr-Universität Bochum) und andererseits ukrainischer Autoren<sup>2</sup> durchgeführt worden. Die Ergebnisse belegen, dass ein großer Anteil der Bevölkerung mit der Arbeit der Miliz unzufrieden ist, und zwar besonders im Umgang mit den Opfern von Verbrechen sowie dem Fehlen der notwendigen positiven Veränderungen bei der Arbeit. Dies zeugt von einem beispiellos niedrigen Vertrauensniveau. Die Unterstützung der Miliz durch die Bevölkerung verringerte sich in den Jahren 2006 bis 2013 fast um die Hälfte. Der Miliz vertrauen nur noch 6,7 % der Befragten. 43,4 % der Hilfesuchenden haben keine Hilfe bekommen.

Zur widergesetzlichen Gewaltanwendung trägt die Orientierung der Mitarbeiter der Miliz vor allem im Kampf gegen die Kriminalität bei. Die Arbeit mit der Bevölkerung dient vorzugsweise dem Sammeln geheimer Informationen und der geheimen Kontrolle von Gesetzesbrechern, nicht aber dem Schutz der Rechte von Bürgern. Die neue Strafprozessordnung der Ukraine (sie gilt seit November 2012) beschränkt die widergesetzliche Gewaltanwendung mittels der Senkung von Faktoren, die dazu beitragen. Die Zahl der Verhaftungen und der Durchsuchungen ist auf 30 %, die Zahl der Anträge auf Arrest ist auf 45 % abgesunken. Der Entwicklung (neuester) zeitgemäßer Methoden und Strategien zur Prävention polizeilicher Gewaltanwendung dient auch der Deutsche Präventionstag.

---

<sup>1</sup> Thomas Feltes / Astrid Klukkert / Thomas Ohlemacher „...“, dann habe ich ihm auch schon eine geschmiert.“ Autoritätserhalt und Eskalationsangst als Ursachen polizeilicher Gewaltausübung.- Monatschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, 4/ 2007, S. 285-303;  
Thomas Feltes . - Die diskursive Rechtfertigung von Gewaltanwendung durch Polizeibeamte Vortrag beim 37. Strafvorteidigertag 8. - 10. März 2013 in Freiburg;

Thomas Feltes.- Polizeiliches Fehlverhalten und Disziplinarverfahren – ein ungeliebtes Thema. Überlegungen zu einem alternativen Ansatz. Erschienen in: Die Polizei, 10/2012, S. 285 ff. und 11/2012, S. 309 ff.

<sup>2</sup> Мартиненко О.А. «Детерминация и предупреждение преступности среди персонала органов внутренних дел Украины.- Монография. – X.: Изд-во ХНУВС, 2005.515с.

Die Studien veranschaulichen, dass im Jahr 2009 als Opfer der ungesetzlichen Gewaltanwendung seitens der Milizbeamten 604.000 Personen registriert sind, 2010 waren es schon 780-790.000, 2011 steigt die Zahl der Betroffenen bis auf 980.000.

Laut der durchgeführten Studien hat 2012 jeder 50. Ukrainer unter Milizwillkür und Folter gelitten<sup>3</sup>. Einer der Hauptgründe der Unzufriedenheit der ukrainischen Bevölkerung gegenüber den Vollzugsorganen ist die gemeinsame Verheimlichung von begangenen Verbrechen durch die Miliz und die Behörden. Das generiert unter Umständen Massenproteste der Bevölkerung und Gewaltausbrüche wie in Form von Straßenschlachten mit der Miliz. Eine Vergewaltigung, die 2013 von zwei Offizieren der Miliz im Dorf Vradievka (Gebiet Nikolaew) begangen worden ist, führte zu einem Massenaufbruch der Bevölkerung, zur Erstürmung und zur Brandlegung der Bezirksabteilung und der daraus resultierenden Entlassung der Mehrheit der dort arbeitenden Mitarbeiter.

Der Miliz werden die Misshandlung von Verhafteten, Folter und das Verprügeln von Verdächtigen, grausame Vertreibung von friedlichen Protestaktionen, Übergriffe auf Journalisten sowie Einschüchterung und Erpressung vorgeworfen. 2012 sind bei der Staatsanwaltschaft 114.000 Beschwerden gegen die Handlungen der Miliz eingegangen, darunter auch wegen der Folter von Festgenommenen. An die Gerichte sind jedoch nur 44 Strafsachen überwiesen worden. Etwa eine Million Bürger waren im Jahr 2012 Opfer von Willkür seitens der Miliz (Anwendung von Fesseln, Folter und Inhaftierung über den gesetzlich festgelegten Termin hinaus). Innerhalb der ersten acht Monate des Jahres 2013 sind von Ukrainern etwa eintausend Beschwerden gegen die Folteranwendung durch die Miliz erhoben worden. Nichtsdestoweniger werden nach verschiedenen Einschätzungen etwa 80 % der Folteranwendungen und Misshandlungen von Bürgern verschwiegen<sup>4</sup>. Die Angaben des Innenministeriums der Ukraine über die Folter entsprechen kaum der Realität.

Die Betroffenen erstatten oftmals keine Anzeigen über Folterungen durch die Miliz, da sie nicht glauben, dass die Milizionäre wegen Gesetzesverletzungen bestraft werden können. Die Betroffenen fürchten sich vor der Rache der Rechtsschutzorgane oder glauben nicht an die Effizienz solcher Beschwerden. Eine der Situationen für die häufigsten Fälle von Folteranwendung ist die Ermittlung, die schon für das sowjetische Rechtssystem charakteristisch war. Die Verwendung von derartigen Ermittlungsmethoden kommt den Milizionären (zynisch gesagt) weniger aufwendig vor (wie es ja auch zu früheren Zeiten der Fall war), als die Ermittlung laut der neuen Strafprozessordnung der Ukraine. Erschwerend kommen in solchen Fällen Beste-

---

<sup>3</sup> Солонина Є. Антиміліційські протести: хто і що їх роздмухує?- «Радіо Свобода».- Режим доступу: <http://www.radiosvoboda.org/content/article/25147396.html>. – Назва з екрана.

<sup>4</sup> Поваляєв І. Про тортури — ні пари з вуст.- Україна молода.- Режим доступу: <http://www.umoloda.kiev.ua/number/2371/>.- Назва з екрана.

chung und die Möglichkeit, Geld von den Betroffenen zu erpressen, hinzu. Die unangemessene Gewaltanwendung wird folglich auch als Einnahmequelle angesehen. In diesem Fall ist die Gewaltprävention gemäß den Prinzipien der Humanität perspektivlos. Auch ein Jahr nach dem Inkrafttreten der geltenden Strafprozessordnung der Ukraine (SPO) wird die Gewaltanwendung den Bürgern gegenüber weiter praktiziert. Die ukrainische SPO wird von denselben „alten Beamten“ verwaltet, deshalb bleibt seine Anwendung so gut wie außen vor.

Die Folteranwendung und Beleidigung von Festgenommenen sind nicht immer Komponenten eines durchdachten Handlungsplanes. Sie werden oft als Routine, als Nebenprodukt nervlicher Anspannungen und Zusammenbrüche, als elementare Unwissenheit angesehen. Diese Missstände können z.B. auf Alkoholismus oder sadistische Neigungen zurückgeführt werden. Die Zuversicht, ungestraft davonzukommen,<sup>5</sup> bekommt solche Ausmaße, dass das Gesetzbuch diesen Missständen nichts entgegenzusetzen hat. Unter den Faktoren der Gewaltanwendung ist in erster Linie ein niedriges kulturelles Niveau der ukrainischen Miliz zu nennen. Die Soziologen registrierten dabei auch eine *beispiellos* niedrige Zahl von Bürgern, welche der Miliz völlig vertrauen: sie macht weniger als 1 % aus.

Zur Verbreitung des ungesetzlichen Gewaltgebrauchs durch die Miliz tragen das Ausbleiben eines effizienten Untersuchungssystems solcher Fälle und das Fehlen von objektiven, vollständigen statistischen Angaben über die Maßstäbe dieser Erscheinungen bei. Die von den Rechtspflegeorganen oder der Staatsanwaltschaft durchgeführten Untersuchungen von Fällen der Gewaltanwendung durch die Miliz macht diese nicht wirklich objektivierbar.

Zum ungesetzlichen Gewaltgebrauch durch die Miliz tragen auch die Verstöße gegen die Rechte der Verhafteten, so z.B. auf ärztliche Untersuchung, auf das Recht einen Anwalt zu sprechen und das fehlende Recht, den bzw. die *nächsten Angehörigen* über die Festnahme zu informieren, bei. Diese Verfahrensweise befördert *illegale Festnahmen* und Gewaltanwendung den Verhafteten gegenüber. Eine schlechte Behandlung von inhaftierten und verurteilten Personen, die Misshandlung von diesen im Zuge der Haft, die Verweigerung notwendiger medizinischer Hilfe, Massenverprügelungen von Gefangenen sowie andere Formen der Gewaltanwendung dienen dabei zur Einschüchterung von Gefangenen und zum eigenen Nutzen. Die Nichtbefolgung der Rechte von Milizbeamten trägt auch zur Gewaltanwendung bei. Als positive Veränderungen, die 2013 registriert werden konnten, sind die Bemühungen des Innenministeriums, um die Verwendung von neuen Verfahren zur Bewertung der Tätigkeit der Miliz und der Erwerb von neuen Transportmitteln für die Beförderung der Verhafteten

---

<sup>5</sup> Врадіївських мільціонерів-садистів вимагають звинуватити у замаху на вбивство.- Зеркало недели,- Режим доступу: <http://dt.ua/UKRAINE/vradiyivskih-milicioneriv-sadistiv-vimagayut-zvinuvatiti-u-zamahu-na-vbivstvo-125466.-html>.- Назва з екрана

anzusehen, was gewissermaßen bessere Eskortierungsbedingungen der Inhaftierten ermöglicht. Die Gewalt seitens der Miliz und der deutschen Polizei unterscheidet sich wesentlich durch die rechtliche Natur der begangenen Verbrechen. Die Milizionäre begehen Morde, Straßenraub, Vergewaltigung, Kidnappen und nehmen unschuldige Personen gesetzeswidrig fest. Beispiele über ähnliche Verbrechen von deutschen Polizisten sind mir unbekannt.

Der Protest als Mittel der Prävention von Milizgewalt bleibt unter den gegebenen Umständen die einzige wirksame Reaktion der Bürger<sup>6</sup>. Die Situation wird sich nur dann ändern, falls der größere Teil der Ukrainer gegen jeden solchen Fall eine Beschwerde erhebt, in geschlossen Reihen für den Schutz von gesetzlichen Interessen eintritt und aufhört, die Willkür seitens der Organe des Innenministeriums zu ertragen.

Zur Prävention von rechtswidrigen Handlungen der Miliz müssen auch die Öffentlichkeit und unabhängige Medien beitragen. Dank diesen beiden konnten schon einmal sich strafbar gemachte Milizionäre zur strafrechtlichen Verantwortung herangezogen werden. Es geht um die Mörder des Journalisten G. Gongadze, um den Chef eines Bezirksmilizreviers, der zusammen mit dem ehemaligen Volksabgeordneten der Ukraine V. Lozinskij einen Mord begangen hat; um die Milizbeamten, die I. Kraschkowa vergewaltigt haben. Die Bürger sollten selbst mehr zu ihrem Schutz beitragen und um Gewalttaten zu verhindern, sollten sie der Ungerechtigkeit und Gesetzlosigkeit aktiv Widerstand leisten und furchtlos Anzeigen erstatten, um Täter zu überführen.

Aus den Studienergebnissen von Professor T. Feltes von Ruhr-Universität Bochum geht hervor, dass die innere (seelische) Anspannung von Polizisten durch die Angst vor Durchsuchungen an ihren Arbeitsplätzen, am Computer, vor der Überwachung ihrer Telefongespräche und Emails und deren mögliche negative Ergebnisse verstärkt wird. Die mir zur Verfügung stehenden Informationen weisen auf das Vorhandensein von Gemeinsamkeiten in der Miliz- und Polizeigewalt hin. Die Zahl der Mitteilungen darüber ist in den Medien bedeutend gestiegen, vor allem dank der breiten Anwendung der IT-Technik in den europäischen Ländern, mit Möglichkeiten der Fixierung von Gewalttaten in der Öffentlichkeit sowie dank dem Reagieren darauf, von darin verwickelten Personen oder zufälligen Augenzeugen mittels der Verwendung der erwähnten Technik.

Beide Staaten zeigen eine gewisse Passivität hinsichtlich der Einführung einer offiziellen statistischen Erfassung<sup>7</sup> von unbegründeter Miliz- oder Polizeigewalt. Das

<sup>6</sup> Українська міліція: деградація та протести.- Режим доступу: <http://ukrzurnal.eu/ukr.archive.html/1312/>.- Назва з крана.

<sup>7</sup> «...beim Erfassen von Straftaten die Statistik geschönt und manipuliert wurde...Diese Form des „underrecording“, also der Strategie, weniger Straftaten zu erfassen, als tatsächlich begangen und der Polizei gemeldet wurden, wurde für verschiedene Straftatengruppen festgestellt, darunter neben dem PKW-Diebstahl auch Vandalismus und Gewaltdelikte».-Thomas Feltes M.A. Gutachterliche Stellungnahme zur Umsetzung der Richtlinien des Bundeskriminalamtes für die Führung der Polizeilichen Kriminalstatistik

begünstigt diese und lässt die Verheimlichung dieser Fälle seitens der Polizei (der Miliz), der Gerichte und der Staatsanwaltschaft zu. Der Korpsgeist<sup>8</sup> in den Reihen der Polizei (Miliz) und das Verhalten ihrer Leitungsorgane üben einen bedeutenden Einfluss auf die Untergebenen aus. Die Untergebenen nehmen sich ein Beispiel an der Milizführung, sogar wenn diese ihre Fehler verschweigen oder verheimlichen. Die leitenden Milizbeamten fordern auf, die inneren Probleme nicht publik zu machen und „die funktionierende Organisation“ im positiven Licht darzustellen. Dadurch bestärkt die Polizeileitung ihre Untergebenen in dem Gedanken, um jeden Preis die „Problemlosigkeit ihrer Existenz“ zu bewahren und gewalttätiges Verhalten von Kollegen zu decken.

Aus Mangel an alternativen Arbeitsplätzen in Kleinstädten und aus Angst, landesweit als Beamte berüchtigt zu werden, die mit ihren Kollegen oder sogar mit der Leitung streiten, scheuen sich die Mitarbeiter vor einer Überführung ihrer gewalttätigen Kollegen. Man ist weder an einem Ortswechsel, noch an der schnellen Verbreitung negativer Informationen über persönliche Qualitäten eines Beamten interessiert. Es ist allgemein bekannt, dass nur wenige Angestellte die Gewaltanwendung missbrauchen, und doch reagiert die Leitung auf diese Vorfälle nicht. Je mehr die Beamten und Angestellten in den Konfliktstrudel<sup>9</sup> hineingerissen werden, desto stärker lassen sie sich in ihrem Benehmen von Emotionen leiten, desto mehr gewinnt die Gewalt als Mittel der Konfliktlösung an Bedeutung und desto weniger richten sich Angestellte in ihren Taten nach den Bestimmungen des Gesetzes. Es kommt folglich mehr auf die persönlichen Qualitäten der Beamten an. Die Verstärkung der emotionalen Komponente verringert den Einfluss von Ausbildungscharakteristiken der Milizbeamten und verstärkt den Faktor einer subjektiven Wahrnehmung der Situation.

Die alltägliche Auseinandersetzung mit straffällig gewordenen Bürgern verwandelt die Fälle der Gewaltanwendung in eine Routine. Die juristische Bildung wirkt hier nicht und ein gesetzmäßiges Verhalten geht in jenem Milizrevier verloren, wo der Gewaltkult herrscht. Nur eine dünne Linie trennt die zulässige Milizgewalt von der Ausschreitung ab, sie verschwindet häufig unter dem Einfluss einer banalen Rechtsverletzung. Die Bereitschaft zur Gewaltanwendung unter dem Einfluss der alltäglichen Jagd auf die Rechtsverletzer (der Jagdinstinkt)<sup>10</sup> wächst bei ungenügender Be-

---

(PKS) im Land Brandenburg. - <http://www.cdu-fraktion-brandenburg.de/aktuell/gutachten-manipulationsvorwuerfe-polizeistatistik-brandenburg>

<sup>8</sup> Feltes, Thomas (Hg.): Neue Wege, neue Ziele. Polizieren und Polizeiwissenschaft im Diskurs, Frankfurt am Main, S. 25-43; Ohlemacher, Thomas; Feltes, Thomas & Klukkert, Astrid (2008): Die diskursive Rechtfertigung von Gewaltanwendung durch Polizeibeamtinnen und -beamte. Methoden und Ergebnisse eines empirischen Forschungsprojektes. - Beitrag für die Zeitschrift „Polizei & Wissenschaft“ Entwurfsfassung vom 29.2.2008.

<sup>9</sup> „... , dann habe ich ihm auch schon eine geschmiert.“ Autoritätserhalt und Eskalationsangst als Ursachen polizeilicher Gewaltausübung Thomas Feltes / Astrid Klukkert / Thomas Ohlemacher (in: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, 4/ 2007, S. 285-303

<sup>10</sup> Feltes, Thomas. -- Polizeiliche Verfolgungsfahrten und der „Jagdinstinkt“

rufsausbildung, wenn der Polizist die Bedrohung des Verlustes seiner persönlichen Autorität und „des Gesichtsverlustes“ befürchtet.

Die Häufigkeit der Milizgewalt wird durch ein defizitäres Verantwortungsgefühl und die Komplexität seines Zustandekommens gefördert. In den kriminalistischen Kreisen weist man darauf hin, dass die überführten Verdächtigen gegen die Milizionäre falsche und deshalb perspektivlose Anschuldigungen vorbringen. Zahlreiche Gauner verwenden auch raffiniert gefälschte Anschuldigungen, um dem Gericht diese oder jene Vorteile abzugewinnen. Die Betroffenen können oft die Milizionäre nicht fehlerfrei identifizieren, was die Grundlage für gegenseitige Anschuldigungen beim Fehlen anderer Beweise schafft. In der Regel wird der Beschuldigte von seinen Kollegen freigesprochen und sein Verbrechen gedeckt. Die falsche Solidarität von Milizbeamten, ihr interner Druck (die Notwendigkeit, um jeden Preis Fehler zu vermeiden)<sup>11</sup>, die Angst, selbst in den Fokus der Ermittlungen wegen der Informiertheit über eine bestimmte Sache zu geraten<sup>12</sup> – das alles trägt zum Errichten einer „Mauer des Schweigens“<sup>13</sup> bei.

Dem Bürger fällt es schwer, ohne Hilfe oder Unterstützung durch das Gericht und die Staatsanwaltschaft, den Milizionär zu verklagen, da gegen diesen Bürger wiederum wechselseitige Anschuldigungen wegen des Widerstandes dem Milizbeamten gegenüber erhoben werden. Die Milizionäre erstatten gern Anzeigen, in denen sie sich als Opfer darstellen und finden dabei zumeist die notwendige Unterstützung durch ihre Kollegen. Die Richter, die eine lange Zeit mit den Milizbeamten im Rahmen ihrer gemeinsamen Tätigkeit vertraut sind, fällen negative Urteile häufig nicht, da sie sich davor fürchten, dem Image der Rechtspflegeorgane hierdurch zu schaden. Die Staatsanwaltschaft ist häufig machtlos, da sie von der Zuarbeit der Milizionäre abhängt, welche die Taten der eigenen Kollegen untersuchen, und im Gerichtsverfahren häufig als Kronzeugen auftreten.

Zur Prävention der Milizgewalt in der Ukraine muss man zu bedenken geben, dass die Staatsanwälte und Richter ihr reflektorisches Vertrauen gegenüber den Milizangestellten zuerst schärfen sollte und in der Folge auch einmal mehr den Bürgern als den Beamten vertrauen sollten, um folglich auch in der Lage zu sein, Letztere bei Verstößen anzuklagen.

---

Kriminologisch-polizeiwissenschaftliche Anmerkungen zu einem wenig beachteten Phänomen.- in: Polizei & Wissenschaft 2011, S. 11-23

<sup>11</sup> Feltes T.- Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Gesetz über die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für die hessische Polizei beim Hessischen Landtag. - <http://starweb.hessen.de/cache/AV/18/INA/INA-AV-029-T1.pdf>.

<sup>12</sup> Feltes T. - Polizeigewalt.- Das halte ich für rechtswidrig.- <http://www.zeit.de/2012/42/Polizeigewalt-Interview>

<sup>13</sup> Feltes T. - Legitime oder illegitime Gewalt durch staatliche Institutionen: Gewalt und Polizei. - [http://www.amnesty-polizei.de/d/wp-content/uploads/legitime\\_oder\\_illegitime\\_polizeigewalt\\_feltes\\_bpb\\_2006.pdf](http://www.amnesty-polizei.de/d/wp-content/uploads/legitime_oder_illegitime_polizeigewalt_feltes_bpb_2006.pdf)

In beiden Ländern kommt man häufig zu dem gemeinsamen Schluss darüber, dass man die gesetzwidrige Gewalt mittels der Bestrafung der daran schuldig gewordenen Mittäter überwinden kann. Diese These ist illusorisch, da das Sanktionieren die bestehenden Zustände kaum ändert. Das Verhalten, das eine Folge von institutionellen und strukturellen Bedingungen in der Polizei oder der Miliz ist, wird unter ähnlichen Bedingungen reproduziert<sup>14</sup>. Dieses Verhalten ist sehr selten auf die Mängel eines Individuums zurückzuführen. Das Schaffen eines unabhängigen Mechanismus für die Untersuchung von Beschwerden der Bürger wegen der Folter und Milizgewalt würde zur Prävention dieser Missstände beitragen.

**Schlussfolgerungen.** Die Miliz- und Polizeigewalt haben viele Gemeinsamkeiten (hinsichtlich des Charakters, der dazu beitragenden Umstände und der präventiven Maßnahmen). Diese These begründet die Schlussfolgerung darüber, dass die moderne Miliz genauso ordentlich arbeiten kann, wie es die deutsche Polizei laut der EU-Regeln macht. Meine Schlussfolgerung stützt sich auch auf das Vorhandensein einer positiven Berufserfahrung während der Euro-2012. Die Maßnahmen zur Prävention der Milizgewalt müssen auch die lokalen Besonderheiten berücksichtigen.

Der aufgedeckte Zusammenhang zwischen den Schwierigkeiten, die bürgerlichen Grundrechte zu schützen, die der Milizgewalt ausgesetzt werden, und der Spezifik der Milizarbeit, dem Desinteresse von Staaten an der Feststellung von Fällen der Gewaltanwendung und ihrer Überwindung, soll die eigene präventive Tätigkeit von jedem einzelnen Bürger beeinflussen und verändern.

Der Ausblick auf weitere Forschungsansätze ist mit der Suche nach Wechselbeziehungen der Milizgewalt und dagegen gerichteten prophylaktischen Maßnahmen verbunden sowie mit der Bewertung von möglichen Budgetaufwendungen für diese Maßnahmen und mit den in der Zukunft zu erwartenden Ergebnissen. Die Übernahme positiver Erfahrungen der deutschen Polizei sollte hierbei den Zeitverlust zur Einführung der europäischen Standards in der Ukraine reduzieren helfen.

---

<sup>14</sup> Feltes, T. - Polizeiliches Fehlverhalten und Disziplinarverfahren – ein ungeliebtes Thema. Überlegungen zu einem alternativen Ansatz. Erschienen in: Die Polizei, 10/2012, S. 285 ff. und 11/2012, S.8.

## **Inhalt**

Vorwort	1
<b>I. Der 19. Deutsche Präventionstag im Überblick</b>	
<i>Deutscher Präventionstag und Veranstaltungspartner</i> Karlsruher Erklärung	5
<i>Erich Marks / Karla Schmitz</i> Zusammenfassende Gesamtdarstellung des 19. Deutschen Präventionstages	11
<i>Erich Marks</i> Zur Eröffnung des 19. Deutschen Präventionstages in Karlsruhe	43
<i>Wiebke Steffen</i> Gutachten für den 19. Deutschen Präventionstag: Prävention braucht Praxis, Politik und Wissenschaft	53
<i>Rainer Strobl / Christoph Schüle / Olaf Lobermeier</i> Evaluation des 19. Deutschen Präventionstages	149
<i>Erich Marks / Wiebke Steffen</i> Memorandum zur Gründung eines Nationalen Zentrums Kriminalprävention (NZK)	193
<i>Erich Marks</i> Der Deutsche Präventionstag - eine Zwischenbilanz 1993-2013	195
<b>II. Praxisbeispiele und Forschungsberichte</b>	
<i>Klaus Michael Beier</i> Vorbeugung sexuellen Kindesmissbrauchs	211
<i>Helmut Fünfsinn</i> Der Einfluss der gesamtgesellschaftlichen Kriminalprävention auf das Strafrecht	225
<i>Dieter Hermann</i> Kriminalprävention braucht Grundlagenforschung	245
<i>Harrie Jonkman</i> Was wissen wir und was können wir erreichen in der Präventionsarbeit für Jugendliche?	257

<i>Wolfgang Kahl</i> „Entwicklungsförderung & Gewaltprävention für junge Menschen“: Gelingensbedingungen und Nachhaltigkeit	279
<i>Stefan Kersting / Daniela Pollich</i> Kriminalitätsmonitor NRW	299
<i>Arthur Kreuzer</i> Ausweitung des Strafrechts auf dopende Sportler – ein sinnvoller Präventionsbeitrag?	313
<i>Helmut Kury</i> Kriminalprävention durch härtere Sanktionen?	323
<i>Gisela Mayer</i> Gewaltprävention – zur Praxis einer Theorie	363
<i>Viktor Mayer-Schönberger</i> Big Data – Chancen und Risiken in der Prävention	379
<i>Grygorii Moshak</i> Forschung und Prävention der Milizgewalt	387
<b>III Autoren</b>	395